

RS Vwgh 1991/12/18 91/01/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1991

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §12 Abs1;

WaffG 1986 §20 Abs1;

WaffG 1986 §6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/16 91/01/0026 1

Stammrechtssatz

Anders als etwa bei den Entziehungstatbeständen des § 20 Abs 1 iVm§ 6 WaffG setzt der strengere Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG eine (anzunehmende) qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen, nämlich Mißbrauch voraus. Demgegenüber ist der Entzug waffenrechtlicher Urkunden von der mangelnden Verlässlichkeit abhängig. Insofern ist das Waffenverbot an strengere Voraussetzungen geknüpft

(Hinweis E 21.10.1987, 87/01/0140).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991010128.X01

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at